

Regeln für einen fakultativen Beirat

(Musterkodex der IHK Arnsberg, Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg)

§ 1

Aufgaben des Beirats, Haftung

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Inhaber bzw. die Geschäftsführung umfassend zu beraten. Der Beirat hat den Gesellschaftern und der Geschäftsführung Maßnahmen vorzuschlagen, die im Hinblick auf eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
2. Der Beirat erfüllt darüber hinaus Aufgaben, die ihm der Inhaber bzw. die Geschäftsführung auf Grund eines gesonderten Mandats übertragen.
3. Die Mitglieder des Beirats sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen zu treffen. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 2

Ernennung, Abberufung

1. Der Beirat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern ungerader Zahl.
2. Die Mitglieder des Beirats werden bei Einzelunternehmen vom Inhaber ernannt und abberufen. Bei Gesellschaften wird der Beirat von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen.

§ 3

Amtszeit, Wiederwahl

1. Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der Ernennung bzw. Wahl und dauert ein Jahr.
2. Die Wiederwahl bzw. erneute Ernennung eines Beiratsmitglieds ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Abberufung oder Abwahl innerhalb der Amtszeit ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
4. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Inhaber bzw. der Geschäftsführung, und zwar auch ohne wichtigen Grund, mit sofortiger Wirkung niederlegen.
5. Scheiden Beiratsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so sind unverzüglich neue Beiratsmitglieder für die restliche Amtszeit des Beirats zu ernennen bzw. zu wählen.

§ 4

Organisation des Beirats

1. Besteht der Beirat aus mehreren Personen, wählen die Mitglieder des Beirats mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden für die Dauer einer Amtsperiode.
2. Der Vorsitzende gibt alle Erklärungen im Namen des Beirats ab und ist Adressat für Erklärungen an den Beirat.

§ 5

Einberufung des Beirats

1. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Jedes Mitglied des Beirats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der für die Beratung notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen.
3. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage gekürzt werden. In einem solchen Fall kann telefonisch, per e-mail oder per Fax eingeladen werden.

§ 6

Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Die Beschlüsse des Beirats werden in Sitzungen oder auch schriftlich, elektronisch, per Fax oder fernmündlich gefasst, wenn dem kein Beiratsmitglied widerspricht.
3. Über jede Sitzung und Beschlussfassung wird ein Protokoll angefertigt, das der Beiratsvorsitzende und die Beiratsmitglieder zu unterzeichnen haben und den Gesellschaftern und den Geschäftsführern, sofern sie teilnahmeberechtigt waren, möglichst kurzfristig nach der Sitzung zuzustellen.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Beirats sind hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder bekannt werden, zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Alle Unterlagen, Daten und Gegenstände, die im Eigentum des Unternehmens stehen und die die Mitglieder des Beirats in dieser Eigenschaft erhalten, sind sorgfältig und vor Zugriff Dritter sicher zu verwahren und beim Ausscheiden aus dem Beirat dem Inhaber bzw. der Geschäftsführung unverzüglich auszuhändigen.

§ 8

Information des Beirats

Der Inhaber bzw. die Geschäftsführung wird dem Beirat diejenigen Informationen erteilen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 9

Vergütung des Beirats

1. Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütungspauschale in Höhe von EURO pro Jahr, die bei vorzeitigem Ausscheiden zeitanteilig gezahlt wird. Die Vergütung ist fällig und zahlbar sechs Monate nach Ernennung bzw. Wahl.
2. Auslagen, die den Beiratsmitgliedern aufgrund ihrer Tätigkeit entstehen (z. B. Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Telefonkosten), werden von dem Unternehmen erstattet.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bei Abschluß dieses Vertrags bedacht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)